

Folgegesetzgebung 2. Teil

Bürgerrechtsgesetz, Gesetz über die politischen Rechte und Gesetz über den Grossen Rat

1. Einleitung

Nach der Annahme der neuen Kantonsverfassung an der Landsgemeinde 2024 sind in einem nächsten Schritt die erforderlichen Anpassungen auf der Gesetzesebene vorzunehmen. Namentlich sind vier neue Gesetze zu schaffen und verschiedene bestehende Gesetze in Teilen zu revidieren. Die neuen Gesetze sind das Staatsorganisationsgesetz, das Bürgerrechtsgesetz, das Gesetz über die politischen Rechte und das Gesetz über den Grossen Rat. Die Änderungen an den bestehenden Gesetzen sind als Fremdänderungen in den neuen Gesetzen vorgesehen.

Dem Grossen Rat wurde das Gesamtpaket in zwei Teilen unterbreitet, zum einen das Staatsorganisationsgesetz (SOG), zum anderen das Bürgerrechtsgesetz (BRG), das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und das Gesetz über den Grossen Rat (GGR). Das Staatsorganisationsgesetz wurde an der Märzsession 2026 einer ersten Lesung unterzogen, die Lesung der drei weiteren Gesetze folgt an der Junisession 2026. Die zweiten Lesungen sollen für alle vier Gesetze an der Oktobersession 2026 vorgenommen werden. Das Gesamtgeschäft ist für die Landsgemeinde 2027 vorgesehen.

Die vorberatende Kommission hat das Bürgerrechtsgesetz, das Gesetz über die politischen Rechte und das Gesetz über den Grossen Rat im April an drei Sitzungen behandelt. Sie trat auf alle Gesetzesentwürfe ein. In der Detaillesung ergaben sich die nachfolgend dargelegten und begründeten Änderungsanträge.

2. Bürgerrechtsgesetz

Die Kommission stellt folgende Anträge:

a) Antrag Art. 3 BRG

Minderjährige

¹ Minderjährige Kinder werden in die Regel in die Einbürgerung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen, wenn sie mit diesen oder diesem zusammenleben.

² Für Kinder und Jugendliche kann die Verordnung Erleichterungen beim Einbürgerungsverfahren und bei den Einbürgerungsvoraussetzungen vorsehen.

Abs. 3 und 4 streichen.

Begründung

Allgemeines

In der Vorberatung des Geschäfts stellte die Kommission fest, dass mit dem Vorschlag der

Standeskommission etliche Fragen zur Einbürgerung von Kindern nicht beantwortet werden. So ergibt sich beispielsweise nicht klar, ob für einen Einbezug von Kindern in ein Einbürgerungsverfahren ihrer Eltern oder eines Elternteils ein ausdrückliches Gesuch gestellt werden muss oder ob der Einbezug von Gesetzes wegen, das heisst automatisch und ohne Antrag vorgenommen wird. Ebenfalls unklar ist, was bei Kindern im Einbürgerungsverfahren geprüft wird und wo Erleichterungen angezeigt oder möglich sind. Nach der Auffassung der Kommission sollten diese Lücken geschlossen werden.

Die Beantwortung dieser Fragen bedarf einer deutlich umfangreicheren Regelung als im Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung. Die neue Regelung lässt sich daher nur schwer in das Gesetz integrieren. Sie kann wesentlich einfacher in der Ausführungsverordnung platziert werden. Im Gesetz sind hierfür aber die erforderlichen Delegationsnormen zu setzen oder zu ergänzen. Für die Gesuchstellung wird dies mit einem Verweis in Art. 11 BRG gemacht, für das angepasste Prüfungsprogramm und die weiteren Erleichterungen bei der Einbürgerung von Kindern mit einer Neuregelung in Art. 3 Abs. 2 BRG. Beide Regelungsbereiche lassen sich in Ausführung dieser Delegationen ohne weiteres in der Verordnung umsetzen.

Wenn die Gesuchstellung für Kinder neu in der Verordnung geregelt wird, sollte Gleiches auch für Erwachsene, die unter umfassender Beistandschaft stehen, gelten. Art. 11 Abs. 2 BRG wird so formuliert, dass auch die Regelung dieser Gesuchstellungen in der Verordnung vorgenommen werden kann. Mit der Umplatzierung des entsprechenden Regelungsinhalts in die Verordnung kann Art. 3 Abs. 3 BRG gestrichen werden.

Weil sich damit der Inhalt von Art. 3 BRG fast nur noch auf Minderjährige konzentriert, passt der Titel der Bestimmung mit «Besondere Fälle» nicht mehr. Er ist durch «Minderjährige» zu ersetzen. Allerdings passt dann Abs. 4, der sich mit dem Fall von mehr als zwei Bürgerrechten befasst, nicht mehr in die Bestimmung. Der Fall bezieht sich in erster Linie auf die Erwachsenen-einbürgerung und nicht auf jene der Kinder. Die Bestimmung wird im Sinne einer möglichen negativen Auswirkung eines zusätzlichen Innerrhoder Bürgerrechts zu Art. 4 genommen.

Insgesamt ergibt sich eine Neuplatzierung verschiedener Inhalte, ohne dass damit erhebliche Änderungen einhergehen. Es werden lediglich Präzisierungen vorgenommen.

Art. 3 Abs. 1 BRG

Die Kommission schlägt eine Neuformulierung von Abs. 1 vor. Die wesentlichen Elemente der Anknüpfung für einen Einbezug von Kindern kommen mit dieser klarer zum Ausdruck. Der Regelfall bezieht sich nämlich auf die Situation, in welcher ein Kind mit seinen Eltern oder einem Elternteil zusammenlebt. Die Formulierung lehnt sich an jene im Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) an.

Der Spezialfall, in welchem ein Kind, dessen Eltern getrennt wohnen, teilweise mit einem und teilweise mit dem anderen Elternteil zusammenlebt, soll in der Verordnung geklärt werden. In Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über das Landrecht und das Gemeindebürgerrecht (VLG) soll dazu festgehalten werden, dass ein Einbezug nur in ein Einbürgerungsverfahren jenes Elternteils möglich ist, bei welchem das Kind wohnt - das heisst in aller Regel dort, wo es amtlich angemeldet ist.

Art. 3 Abs. 2 BRG

Hier wird die Delegation an den Grossen Rat zur Festlegung von Erleichterungen beim Einbürgerungsverfahren von Kindern und von Erleichterungen bei den Einbürgerungsvoraussetzun-

gen für diese vorgenommen. Die konkreten Erleichterungen werden in der Verordnung geregelt. Mit diesem Vorgehen bestehen für Kinder die gleichen formalen Regelungsvoraussetzungen wie für Schweizerinnen und Schweizer, die ein Innerrhoder Bürgerrecht erwerben wollen (siehe Art. 2 Abs. 3 BRG). Auch für sie kann der Grosse Rat in der Verordnung gewisse Erleichterungen vorsehen.

Art. 3 Abs. 2 BRG gemäss Fassung für die erste Lesung regelt Aspekte der Gesuchstellung. Da die Gesuchstellung gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BRG in der Verordnung geregelt werden soll, werden diese Inhalte in die Verordnung überführt.

Art. 3 Abs. 3 BRG

In dieser Bestimmung wird eine Frage der Gesuchstellung von Personen unter umfassender Beistandschaft behandelt. Da die Delegationsnorm von Art. 11 Abs. 2 BRG hinsichtlich der grossrätlichen Regelung von Gesuchen allgemeiner gefasst wird und damit auch Personen unter umfassender Beistandschaft umschliesst, kann die Regelung in Art. 3 Abs. 3 BRG ebenfalls in die Verordnung übertragen werden. Art. 3 Abs. 3 BRG kann damit gestrichen werden.

Art. 3 Abs. 4 BRG

Die Regelung wird unverändert zu Art. 4 BRG verschoben. Dort werden die Wirkungen einer Einbürgerung beschrieben. Die gesetzliche Festlegung, dass mit dem Erwerb eines Innerrhoder Bürgerrechts bei der betroffenen Person kein drittes Bürgerrecht entstehen darf, kann durchaus als Ausschlusswirkung einer Innerrhoder Einbürgerung betrachtet werden.

b) Antrag Art. 4 Abs. 4 BRG

⁴ Der Erwerb eines neuen Bürgerrechts darf nicht dazu führen, dass jemand mehr als zwei Bürgerrechte besitzt.

Begründung

Dass der Erwerb eines neuen Bürgerrechts nicht dazu führen darf, dass jemand mehr als zwei Bürgerrechte besitzt, wird gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung in Art. 3 Abs. 4 BRG festgehalten. Weil der Geltungsbereich von Art. 3 BRG auf Minderjährige beschränkt wird, wird die Regelung zur Begrenzung der möglichen Bürgerrechte neu als Art. 4 Abs. 4 BRG geführt.

Besitzt jemand bereits zwei Bürgerrechte, muss er, bevor er ein Innerrhoder Bürgerrecht erwerben kann, eines der beiden bisherigen Bürgerrechte abgeben. Hierfür ist bei der entsprechenden ausserkantonalen Stelle ein Antrag auf Entlassung aus dem Bürgerrecht zu stellen.

c) Antrag Art. 7 BRG

¹ Zuständig für die Entlassung aus dem Landrecht und dem Gemeindebürgerrecht sowie dem Schweizer Bürgerrecht ist das sachlich zuständige Departement.

² Minderjährige Kinder können in die Bürgerrechtsentlassung ihrer Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden.

Abs. 3: Streichen.

⁴ Über die bundesrechtlich vorgesehene kantonale Zustimmung zum Entzug eines Bürgerrechts und über die kantonale Nichtigkeit einer ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern entscheidet die Ständekommission. Die kantonalen und örtlichen Behörden sind verpflichtet, Anhaltspunkte zu melden, die zu einer Nichtigkeit der Einbürgerung führen können.

Begründung

Abs. 1

Gesuche um Entlassung aus dem Bürgerrecht werden üblicherweise gestellt, weil eine ausserkantonale wohnhafte Person keinen Bezug zu Appenzell I.Rh. hat oder weil ein neues Bürgerrecht nur erworben werden kann, wenn ein bisheriges Bürgerrecht abgegeben wird. Für die Bewilligung des Gesuchs wird nach Art. 13 Abs. 2 VLG nur verlangt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Kanton keinen Wohnsitz hat und gleichzeitig ein anderes Bürgerrecht besitzt oder für den Fall der Entlassung die Zusicherung für den Erwerb eines anderen Bürgerrechts erhalten hat.

Die Kommission ist der Meinung, dass solche einfachen Verwaltungsverfahren nicht durch die Ständekommission erledigt werden müssen, sondern eher in die Hand der Verwaltung gehören. Der Blick in die anderen Kantone zeigt denn auch, dass dort mit dieser Aufgabe nicht die Regierungen beauftragt sind, sondern die jeweiligen Fachdepartemente oder -ämter.

Abs. 2

Gemäss Vorschlag der Ständekommission für die erste Lesung werden minderjährige Kinder in die Entlassung aus dem Bürgerrecht einbezogen, wenn die Sorgeberechtigten dies beantragen. Ergänzt wird die Regelung mit der Vorschrift, dass Jugendliche von mehr als 16 Jahren einem Einbezug schriftlich zustimmen müssen. Da die Gesuchstellung einschliesslich der Zustimmung von Jugendlichen im Alter von 16 bis 18 gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BRG in der Verordnung geregelt werden soll, kann die Bestimmung im Gesetz auf die Feststellung der Möglichkeit eines Einbezugs reduziert werden.

Abs. 3

Auch dieser Sachverhalt wird gestützt auf Art. 11 Abs. 2 BRG in der Verordnung geregelt, sodass Art. 7 Abs. 3 BRG gestrichen werden kann.

Abs. 4

Neben der Entlassung aus dem Bürgerrecht fällt ein Verlust des Bürgerrechts auf kantonaler Ebene bei Bestehen von Nichtigkeitsgründen in Betracht. Zusätzlich ist der Kanton aber auch noch in Verfahren des Bundes über den Entzug von Bürgerrechten involviert. Zwar liegen die Federführung und die Entscheidungshoheit in den Entzugsverfahren beim Staatssekretariat für Migration (SEM), da aber mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts auch die kantonalen Bürgerrechte dahinfallen, ist jeweils die Zustimmung der Kantone vorgesehen (Art. 42 BÜG). Die Kommission erachtet es als richtig, innerkantonale Ständekommission für die erforderliche Erklärung als zuständig zu bezeichnen. Art. 7 Abs. 4 BRG wird in dieser Weise ergänzt.

Die Nummerierung der Absätze wird trotz Streichung von Abs. 3 vorderhanden belassen. Wird der Vorschlag der Kommission auf Streichung von Abs. 3 angenommen und bleibt ein Abs. 4 im Gesetz, wird dieser nach Abschluss der zweiten Lesung automatisch zu Abs. 3.

d) Antrag Art. 8 Abs. 1 BRG

¹ Die für Bürgerrechtsverfahren und -entscheide zuständigen Organe dürfen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten wie Polizei- und Strafdaten, Steuerdaten, Daten der Sozialhilfe, der Schulen, der Arbeitslosen- und Invalidenversicherung sowie Daten über strafrechtliche oder administrative Massnahmen, über Arbeitsverhältnisse, über Betreibungen und Konkurse sowie über politische oder religiöse Tätigkeiten.

Begründung

Der Umgang mit Personendaten betrifft nicht nur die Einbürgerung und die Bürgerrechtsentlassung, sondern auch allfällige Nichtigkeitsverfahren oder das Verfahren zur Erteilung der kantonalen Zustimmung zu einem Bürgerrechtsentzug durch den Bund. Demgemäss wird eingangs der Bestimmung die Umschreibung der zuständigen Organe allgemeiner gefasst.

e) Antrag Art. 11 Abs. 2 BRG

² Er regelt insbesondere das Nähere zu den Einbürgerungsvoraussetzungen, zur Gesuchseinreichung in Bürgerrechtsangelegenheiten und zur Abwicklung der Verfahren.

Begründung

Wie bereits in der allgemeinen Erläuterung zu Art. 3 BRG ausgeführt, wird Art. 11 BRG mit einem Abs. 2 ergänzt, welcher als Grundlage für die Regelung der Gesuchseinreichung und der ergänzenden Regelung über die Bürgerrechtsverfahren durch den Grossen Rat dient. Als Bürgerrechtsverfahren gelten neben den Einbürgerungen auch die Entlassung, der Entzug oder die Nichtigkeitsklärung.

3. Gesetz über die politischen Rechte

Die Kommission stellt folgende Anträge:

f) Antrag Art. 4 Abs. 2 und 3 GPR

² Bezirke und Gemeinden, die ihre Abstimmungen an Versammlungen durchführen, können in ihren Reglementen vorsehen, dass eine einzelne Sachfrage oder Wahl durch einen Versammlungsbeschluss der Urnenabstimmung unterstellt werden kann.

Abs. 3: Streichen.

Begründung

Abs. 2

Die Kommission ist der Auffassung, dass der Versammlungsbeschluss über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu einer einzelnen Sachfrage oder Wahl nicht zwingend geheim gefasst werden muss. Sie stellt den Antrag, das Wort «geheimen» zu streichen.

Abs. 3

Dass die Anordnung von ausserordentlichen Urnenabstimmungen nach Art. 6 GPR nicht den Regelungen in Art. 4 Abs. 1 und 2 GPR entsprechen muss, ergibt sich bereits aus der Natur von Notmassnahmen. Die Kommission erachtet deshalb die Regelung von Art. 4 Abs. 3 GPR für nicht notwendig. Sie beantragt die Streichung des Absatzes.

g) Antrag zum Titel von Art. 5 GPR

Rechte an Landsgemeinde, Bezirksgemeinde und Gemeindeversammlung

Begründung

Versammlung ist kein fest umrissener Gesetzesterm. Auch die Landsgemeinde kann als Versammlung betrachtet werden. Die Kommission schlägt daher vor, auf die Verwendung des Begriffs «Versammlungen» zu verzichten und die einzelnen Formen der offenen Demokratie, an denen politische Entscheide gefällt werden, im Titel von Art. 5 GPR zu nennen.

h) Antrag Art. 5 Abs. 1 GPR

¹ Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden.

Begründung

In Art. 28 Abs. 2 der neuen Kantonsverfassung (nKV) wird der gleiche Sachverhalt bereits für die Landsgemeinde festgehalten. Statt von Sachvorlagen ist dort aber von Sachgeschäften die Rede. Die Kommission stellt den Antrag, auch in Art. 5 Abs. 1 GPR den Begriff der Sachgeschäfte zu verwenden.

i) Antrag Art. 7 Abs. 1 und 2 GPR

¹ In ein durch die Stimmberechtigten zu besetzendes Amt kann gewählt werden, wer in der entsprechenden Körperschaft das Stimmrecht hat. Diese Voraussetzung gilt zudem für die ganze Zeit der Amtsausübung.

² Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

Begründung

Abs. 1

Der Vorschlag der Kommission ist leichter lesbar und klarer als die Fassung gemäss Antrag der Ständekommission für die erste Lesung.

Abs. 2

Die Kommission hält den Vorschlag der Ständekommission für zu eng. So ist für einzelne Funktionen denkbar, künftig vom Wohnsitzerfordernis ganz abzusehen, sofern dies gesetzlich so vorgesehen ist. Wenn ein Bezirk oder eine Gemeinde dies für eine Revisorin oder einen Revisor machen möchte, kann im Reglement eine entsprechende Regelung gesetzt werden. Mit der knappen Formulierung gemäss Antrag der Kommission ist dies möglich.

j) Antrag Art. 9 Abs. 3 GPR

Streichen.

Begründung

Der Grosse Rat hat im Zusammenhang mit der laufenden Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) beschlossen, den heutigen Ausschluss von berufsmässigen Parteivertretungen vom Vermittleramt aufzuheben. Entsprechend kann Art. 9 Abs. 3 aufgehoben werden.

k) Antrag Art. 21 Abs. 1 und 2 GPR

¹ *Initiativen, welche das Gebot der Einheit der Materie oder der Einheit der Form verletzen, übergeordnetem Recht widersprechen oder die nicht durchführbar sind, sind unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 ungültig.*

² *Bezieht sich eine Initiative auf mehrere, nicht zusammenhängende Sachgebiete, wird sie der Landsgemeinde getrennt vorgelegt, sofern dies möglich und im Sinne der Initiative ist.*

Begründung

Abs. 1

Die Regelung hält in Abs. 1 die Fälle von ungültigen Initiativen fest. Im Vorschlag der Ständekommission nicht enthalten ist der Fall der Einheit der Form. Mit dieser Vorgabe wird verlangt, dass eine Initiative entweder vollständig als ausformulierter Vorschlag oder aber vollständig als allgemeiner Vorschlag gefasst wird. Die Kommission beantragt, die Aufzählung mit dem Fall der fehlenden Einheit der Form zu ergänzen. Mit dieser Ergänzung sind alle Ungültigkeitsfälle gesetzlich genannt.

Auf einer Ergänzung von Abs. 3 zur Rettung formverletzender Initiativen wird verzichtet. Für diesen Verzicht ist zum einen von Bedeutung, dass die Vorgabe der einheitlichen Form von Initiantinnen und Initianten wesentlich leichter einzuhalten als die Vorgaben zur Einheit des Inhalts, zum Fehlen eines Verstosses gegen übergeordnetes Recht oder zur Durchführbarkeit einer Initiative. Zum anderen wird Personen, die eine Initiative planen, empfohlen, ihr Vorhaben auf der Ratskanzlei vorprüfen zu lassen. Dabei würden sie mit Sicherheit darauf hingewiesen, dass sie die beiden Formen für Initiativen nicht vermischen dürfen. Schliesslich verhält es sich auch so, dass überhaupt nur schwer Fälle denkbar sind, in denen eine Abstimmung einzig über einen Teil überhaupt sinnvoll sein könnte. Die Kommission erachtet es als richtig, dass Initiativen, welche gegen das Erfordernis der einheitlichen Form verstossen, immer ungültig sind.

Abs. 2

Im Vorschlag der Ständekommission wird davon gesprochen, dass eine Initiative, die sich nicht auf zusammenhängende Sachgebiete bezieht, getrennt behandelt wird. Gemeint ist allerdings, dass sie der Landsgemeinde getrennt vorgelegt wird. Die Kommission schlägt eine entsprechende Anpassung vor.

l) Antrag Art. 30 Abs. 4 GPR

⁴ *Werden das Gesetz über die politischen Rechte und die Revision des Gerichtsorganisati-*

onsgesetzes zur Reorganisation des Bezirksgerichts an der gleichen Landsgemeinde angenommen, fällt die Fremdänderung mit der Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes mit einem neuen Art. 8a dahin.

Begründung

Die Bestimmung enthält eine Koordinationsregelung mit der Justizreform, welche ebenfalls an der Landsgemeinde 2027 zur Abstimmung gelangen soll und die im Gerichtsorganisationsgesetz eine Bestimmung enthält, welche materiell von der Fremdänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes im Schlussteil des Gesetzes über die politischen Rechte abweicht.

Eine Koordination ist lediglich für den Fall zu regeln, in welchem beide Gesetze an der gleichen Landsgemeinde angenommen werden. Wird nur das Gesetz über die politischen Rechte angenommen, gilt das Recht gemäss dieser Vorlage. Wenn mit der Justizreform an einer späteren Landsgemeinde Dinge geregelt werden wollen, die von der Regelung im Gesetz über die politischen Rechte abweichen, bleibt genügend Zeit, die Gesetzesvorlage noch vor der dannzumaligen Landsgemeinde anzupassen.

Wird an der Landsgemeinde 2027 einzig die Justizreform angenommen, tritt diese in Kraft, und im Hinblick auf eine weitere Landsgemeindeabstimmung über das Gesetz über die politischen Rechte müsste dieses allenfalls angepasst werden.

Nachdem die Kommission beantragt, in Art. 9 Ab. 3 GPR die Regelung über den Ausschluss von berufsmässigen Parteivertretungen als Vermittlerin oder Vermittler zu streichen, ist konsequenterweise die Nennung dieser Bestimmung in der Koordinationsregelung von Art. 30 Abs. 4 GPR wegzulassen. Ein Koordinationsbedarf besteht nur noch für Art. 8a GOG.

m) Antrag Fremdänderung zu Art. 8a Gerichtsorganisation

¹ Der Grosse Rat regelt die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten und erlässt für diesen eine Anstellungsordnung. Er kann von den gesetzlichen Wahlvoraussetzungen abweichen.

Abs. 2 bis 4: streichen.

Begründung

Die Standeskommission hat in ihrem Vorschlag für die erste Lesung verschiedene Regelungen zur Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten in Art. 8a GOG platziert. Im Rahmen der Justizreform sollen die entsprechenden Regelungen in der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vorgenommen werden. Die Kommission anerkennt, dass es nicht möglich ist, die Vorlagen in diesem Punkt gleichzuschalten, da unterschiedliche Voraussetzungen für die Regelung bestehen. So sind im Rahmen der Folgegesetzgebung lediglich die Anstellung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten zu regeln, während im Rahmen der Justizreform auch die Anstellung des Vizepräsidenten zu regeln ist. Die Kommission möchte aber wenigstens erreichen, dass die Platzierung der Regelungen im gleichen Erlass vorgenommen wird. Sie schlägt hierfür vor, in Art. 8a GOG nur noch den Grundsatz zu regeln, dass der Grosse Rat die Wahl des Bezirksgerichtspräsidenten regelt, verbunden mit der Ermächtigung, dabei von den Wahlvoraussetzungen, die für Richterinnen und Richter gesetzlich vorgesehen sind, abzuweichen. Gestützt auf diese Delegation kann der Grosse Rat die Regelungen nach Art. 8a Abs. 2 bis 4 GOG in der Verordnung über die Anstellung des Bezirksgerichtspräsidenten vornehmen.

Art. 8a Abs. 2 bis 4 GOG können folglich gestrichen werden.

4. Gesetz über den Grossen Rat

Die Kommission stellt folgende Anträge:

n) Antrag Einfügen Art. 4a GGR

Wählbarkeitsvoraussetzung

¹ *Als Grossrätin und Grossrat ist wählbar, wer im betreffenden Bezirk stimmberechtigt ist.*

² *Diese Wählbarkeitsvoraussetzung gilt auch für die Zeit der Amtsausübung. Ausgenommen ist die Wohnsitznahme in einem anderen Bezirk. Diesfalls bleibt die Mitgliedschaft im Grossen Rat bis zum Ende des laufenden Amtsjahrs fortbestehen.*

Begründung

Die Mehrheit der Kommission hält es für unnötig, dass Grossrätinnen und Grossräte, die ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons verlegen, ihr Mandat unmittelbar mit dem Umzug verlieren. Die Mitglieder des Grossen Rates müssen in erster Linie die Interessen des gesamten Kantons vertreten. Dies können Grossrätinnen und Grossräte, die nach einem Umzug immer noch einen Wohnsitz im Kanton haben, problemlos machen.

Die Kommission schlägt vor, dass ein Mitglied des Grossen Rates, das in einen anderen Bezirk zieht, das laufende Amtsjahr noch beenden kann, bevor das Mandat dahinfällt.

Die Umsetzung wird so vorgenommen, dass inhaltlich kurz die Grundregelung nach Art. 17 GPR wiedergegeben wird, gemäss welcher ein Mandat endet, sobald die Wahlvoraussetzung des aktiven Stimmrechts in der Wahlkörperschaft nicht mehr besteht. Danach wird die Ausnahme beim Wegzug einer Grossrätin oder eines Grossrates aus dem Wahlbezirk in einen anderen Bezirk festgehalten.

Die Bestimmung von Art. 4a GGR wird in der Phase der grossrätlichen Beratung unter dieser Nummer geführt. Nach Abschluss der Beratung wird die Nummerierung im Hinblick auf die Traktandierung für die Landsgemeinde bereinigt, sodass Art. 4a zu Art. 5 GGR wird und alle weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes um eine Nummer nach hinten gehen. Verweise auf die Bestimmungen in anderen Gesetzen oder Unterlagen werden angepasst.

o) Antrag Neuformulierung Art. 5 GGR

Organe

¹ *Organe des Grossen Rates sind:*

- a) die Grossratspräsidentin oder der Grossratspräsident;*
- b) das Büro des Grossen Rates;*
- c) die weiteren Kommissionen des Grossen Rates.*

Begründung

Mit der Neuformulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass das Büro technisch gesehen eine

Kommission des Grossen Rates ist, wie dies auch Art. 8 Abs. 1 GGR festhält. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nicht.

p) Antrag Art. 6 und 7 GGR

Die beiden Bestimmungen tauschen ihre Plätze: Art. 7 gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung wird zu Art. 6, Art. 6 gemäss Vorschlag der Standeskommission wird zu Art. 7.

Begründung

Art. 5 GGR zählt die Organe des Grossen Rates auf. Zu jedem Organ folgt dann in Art. 6 bis 8 GGR eine eigene Regelung über die jeweiligen Aufgaben oder die Wahl. Die Inhalte werden in der Reihenfolge gemäss Art. 5 GGR festgehalten. Nachdem die Kommission dort eine neue Reihenfolge vorschlägt, ist auch die Reihenfolge der nachfolgenden Bestimmungen anzupassen. Auch hier ergibt sich keine inhaltliche Änderung.

q) Antrag Art. 17 Abs. 3 GGR

³ Sie informiert das betroffene Standeskommissionsmitglied oder die Standeskommission in der Regel über geplante Abklärungen. Sie orientiert das Standeskommissionsmitglied, in wichtigen Fällen auch die Standeskommission, über ihre Feststellungen und erstattet dem Grossen Rat in angemessener Weise Bericht.

Begründung

Gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung muss die Staatswirtschaftliche Kommission die Standeskommission immer über eine kommende Abklärung orientieren. Dies kann je nach den bestehenden Verhältnisse auch ganz kurzfristig gemacht werden. Die Kommission hält diese Regelung für zu eng. Sie anerkennt, dass die Standeskommission oder das zuständige Standeskommissionsmitglied grundsätzlich vorab über eine Abklärung informiert werden sollen. Sie hält es aber für notwendig, dass eine Abklärung in einer Ausnahmesituation auch einmal ohne vorgängige Information eingeleitet wird. Die Information sollte aber möglichst rasch nachgeholt werden.

Die Kommission schlägt vor, dass das betroffene Standeskommissionsmitglied oder die Standeskommission über geplante Abklärungen in der Regel vorinformiert werden müssen. In Ausnahmefällen soll die Information nachgereicht werden können. Aufgrund dieser Änderung ist die Bestimmung neu zu fassen.

Appenzell, 18. Mai 2026

Kommission für Folgegesetzgebung

Der Präsident:

Albert Manser